

Gn. und andere löbliche Stände nach gnädiger Erinnerung des schädlichen Bercks Beschaffenheit sich nach Dero hochrühmlichen Dexterrität aller Billigkeit in Gnaden bezeugen werden, wir gar nicht zweifeln und um E. E. 2e. seynd wir die uns in diser unser Drangsaal erzeigende Hülfe und Förderung, derer wir uns unterthänigst gar dienstlich getrösten nach äußerstem unserm Vermögen gehorsamsich zu verdienen, schuldigst und willigst. Datum Dresden den 24. Apr. Anno 1619.

E. E. Gft. Großachtb. und H.

unterdienstwilligste und gehorsame Churfürstlich Sächsische vor uns und in kräftiger Vollmacht des ganzen löblichen Ober-Sächsischen Crayses Schmidmeister und Reichs-Münzer-Gesellen samt und sonders.

ad §. 3.

Von dem Bergwercks- und Münz-Regali des Hochgräflich Reußischen Hauses überhaupt können mit Vergnügen und Nutzen gelesen werden des verstorbenen Gr. Reußischen Raths und Archivarii BÜCHNERS in dem Erläuterten Vogtland p. 141 sq. 217. sq. und 341. sqq. befindliche Abhandlungen; denen ich, so vil gegenwärtigen Passum betrifft, noch einen Extract des von den damaligen Reußischen Crays-Gesandten geführten Protocolls beyfüge;

Ad secundum Punctum:

Der Herrn Reußen von Plauen Münz-Gerechtigkeit betreffende. Chur-Sachsen, als der von Lüttichau: Proponiret, weil man nun zum andern Punct, die Reußische Münz-Gerechtigkeit belangend, schreiten würde: So würde vonnöthen seyn, daß wir in disem Punct abtreten wollten, denn die Herrn Stände sich abwesend unser aus disen Sachen unterreden und herum votiren müßten.

Nos:

Treten ab, aber kurz hernach werden wir hineingelassen.

Herr Director

Zeiget uns an, daß sich die Stände dessen, was nun in zweyen Jahren der Reußischen Münz-Gerechtigkeit halber uf Crays-Tagen vorgangen und verabschiedet worden, gar wohl zu erinnern wüßten, hätten auch die Abschriften der vidimirten Kayserlichen Privilegien und